

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Markennutzungen der SPIEGEL-Gruppe im Zusammenhang mit Bestsellerlisten

1. Geltungsbereich

Mit der Annahme des Angebots zum Abschluss einer Lizenzvereinbarung über Marken und Titel der SPIEGEL-Gruppe (im Folgenden „Marke“) durch die zur SPIEGEL-Gruppe gehörende Harenberg Kommunikation Verlags- und Medien GmbH & Co. KG (im Folgenden „Harenberg“) erklärt der Vertragspartner, dass er ergänzend zu den jeweiligen Lizenzvereinbarungen diese allgemeinen Nutzungsbedingungen akzeptiert. Harenberg ist von der Muttergesellschaft der SPIEGEL-Gruppe, der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG sowie den Tochtergesellschaften SPIEGEL ONLINE GmbH und manager magazin Verlags-gesellschaft mbH ermächtigt worden, entsprechende Lizenzvereinbarungen im eigenen Namen abzuschließen.

2. Definitionen

Unter Marke sind ausschließlich die in der Lizenzvereinbarung ausdrücklich ausgeführten Wort-Bild-Marken, Titel und Logos der SPIEGEL-Gruppe zu verstehen, insbesondere



Alle Marken sind entweder identisch als Marke eingetragen oder basieren auf eingetragenen Marken der Unternehmen der SPIEGEL-Gruppe.

3. Lizenzumfang

Der Umfang der Nutzungsrechteeinräumung ergibt sich ausschließlich aus der einzelnen Lizenzvereinbarung und zwar sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Weder erhält allein der Vertragspartner und keine weiteren Dritten ein Nutzungsrecht noch ist Harenberg durch die Nutzungsrechteeinräumung in irgendeiner Weise von der Nutzung ausgeschlossen.

Der Vertragspartner erhält dementsprechend nur ein einfaches Nutzungsrecht und darf die Marke auf die in der Lizenzvereinbarung erlaubte Weise benutzen, insbesondere im Hinblick auf

- Gestaltung eines Aufdrucks (siehe Ziffer 2)
- Ort der Verwendung, z.B. Platzierung auf einem Cover oder in der Werbung (offline/online)
- Verbreitungsgebiet

Harenberg kann beliebig vielen anderen Dritten entsprechende Nutzungsrechte einräumen.

Der Vertragspartner ist insbesondere auch nicht berechtigt, Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche wegen Markenverletzungen gegen Dritte geltend zu machen. Dieses Recht steht ausschließlich Harenberg bzw. den Unternehmen der SPIEGEL-Gruppe zu. Der Vertragspartner wird Harenberg aber über jede missbräuchliche Nutzung der Marken informieren, von der er Kenntnis erlangt.

4. Unterlizenz und Verpfändung

Unterlizenzierungen sind nur mit Zustimmung von Harenberg zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Unterlizenzierungen an verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 ff AktG. Bei einer unberechtigten Unterlizenzierung macht sich der Vertragspartner gegenüber Harenberg oder anderen Unternehmen der SPIEGEL-Gruppe schadenersatzpflichtig.

Eine Verpfändung des eingeräumten Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

5. Kontrolle und Qualitätssicherung durch Harenberg

Um den aufgebauten Markenwert zu erhalten, erhält Harenberg die Möglichkeit zur Kontrolle der Nutzung der Marke durch den Vertragspartner. Harenberg wird vom Vertragspartner deshalb ein Kontroll- und Qualitätssicherungsrecht derart eingeräumt, dass Harenberg jederzeit ein Belegexemplar des Produktes (oder ein Screenshot des Covers) anfordern kann, für das die Lizenzvereinbarung geschlossen wurde.

6. Lizenzgebühren und Reporting

Der Vertragspartner schuldet die in der Lizenzvereinbarung geregelten Lizenzgebühren. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lizenzgebühr nach Rechnungsstellung und mit der Zurverfügungstellung der Marke in der vertragsgemäßen Form durch Harenberg fällig.

Der Vertragspartner wird, soweit in der Lizenzvereinbarung nicht anders geregelt, Harenberg auf Aufforderung eine Übersicht über die erfolgte Verwendung zur Verfügung stellen, die es erlaubt, die Einhaltung der Nutzungsrechteinräumung sowohl inhaltlich als auch zeitlich und räumlich zu überprüfen.

7. Kosten durch die Nutzung der Marke

Der Vertragspartner hat sämtliche Kosten für die Nutzung der Marke allein zu tragen.

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Die Dauer der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus der Lizenzvereinbarung. Während der Dauer ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung durch Harenberg ist möglich, sofern der Vertragspartner gegen eine Regelung der Lizenzvereinbarung verstößt und diesen Verstoß nach Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn der Vertragsverstoß so gravierend ist, dass ein weiteres Festhalten an der Lizenzvereinbarung durch Harenberg unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der

Vertragspartner die Marke in der Gestaltung (Farbe, Grafik usw.) ändert oder ohne Erlaubnis Dritten Unterlizenzen einräumt.

Ohne gesonderte Vereinbarung mit Harenberg steht dem Vertragspartner kein Recht zum Abverkauf von Lagerware zu.

9. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen der Lizenzvereinbarung oder dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.